

Anträge 2021 auf Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung



Die ordentliche Mitgliederversammlung am 12.03.2021 möge beschließen:

Die Satzung des Turnerbundes Ruit 1892 e.V. wird in den §§ 9 (1), 9 (9), 11 (3) und 12 (8) folgendermaßen geändert:

Bisherige Fassung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgebend.

§ 11 Vereinsausschuss

3. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlußfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 12 Vorstand

8. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Neufassung

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt.
9. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist, maßgebend. Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen enthalten, nach denen die Teilnahme von Mitgliedern oder die gesamte Mitgliederversammlung im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden kann.

§ 11 Vereinsausschuss

3. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich. Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen enthalten, nach denen die Teilnahme von Mitgliedern oder die gesamte Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden kann.

§ 12 Vorstand

8. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Geschäftsordnung kann auch Regelungen enthalten, nach denen die Teilnahme von Mitgliedern oder die gesamte Sitzung im Wege elektronischer Kommunikation stattfinden kann oder Vorstandsbeschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können.

Die Geschäftsordnung des Turnerbundes Ruit 1892 e.V. wird folgendermaßen geändert:

Bisherige Fassung

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der Wahlausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.
6. Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
7. Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Neufassung

§ 11 Wahlen

1. Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekanntgegeben worden sind.
2. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsgemäß vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt.
3. Vor schriftlichen und geheimen Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
4. Die Versammlung bzw. dDer Wahlausschuss hat eine/n Wahlleiter/in zu bestimmen, der/die während des Wahlganges die Rechte und Pflichten eines/r Versammlungsleiters/in hat.
5. Vor dem Wahlgang hat der/die Wahlleiter/inausschuss zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidat/inn/en die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt. ~~Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der Bereitschaft, die Wahl anzunehmen, hervorgeht.~~
6. Vor der Wahl sind die Kandidat/inn/en zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen. Eine abwesende Person kann gewählt werden, wenn sie sich vor der Wahl zur Annahme des Amtes bereit erklärt hat.
- ~~6.7.~~ Die Versammlung kann beschließen, die Besetzung mehrerer Ämter in Blockwahl durchzuführen.
- ~~7.8.~~ Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss oder den/die Wahlleiter/in festzustellen, ~~dem Versammlungsleiter~~ bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

Ergänzung

§ 1a Form der Versammlungen

1. Versammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlung statt, zu der sich alle Teilnehmer/innen an einem gemeinsamen Ort treffen.
2. Sie können auf Beschluss im Wege elektronischer Kommunikation als Video- und/oder Telefonkonferenz durchgeführt oder als Präsenzversammlung durchgeführt und um die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ergänzt werden.
3. Den Beschluss kann bei Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen der Vorstand treffen, bei Abteilungsversammlungen der/die Abteilungsleiter/in und bei Versammlungen sonstiger Organe deren Vorsitzende/r.
4. Der Beschluss ist bei der Einberufung bekanntzugeben; zugleich sind entweder die Einwahldaten oder ein Hinweis mitzuteilen, wie die Einwahldaten angefordert werden können. Die Weitergabe von Einwahldaten ist nicht zulässig.
5. Der Vorstand kann außerdem Beschlüsse im Umlaufverfahren in Textform fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder mit dieser Form der Beschlussfassung einverstanden sind.

§ 10 Abstimmung

- 5a. Bei Versammlungen mit Teilnahmemöglichkeit im Wege elektronischer Kommunikation legt der/die Versammlungsleiter/in fest, ob die Abstimmungen mit Handzeichen oder mit namentlicher Abfrage durch den/die Versammlungsleiter/in oder über ein elektronisches Abstimmssystem oder über eine Kombination dieser Kommunikationswege erfolgen. Auf Antrag von mindestens zehn Stimmberechtigten entscheidet darüber die Versammlung. Wenn ein Kommunikationsweg beschlossen wird, der technisch nicht durchführbar ist, muss die Abstimmung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden.